**16.** **JULI 1992 - Königlicher Erlass zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen**

*(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. Mai 1997)*

Konsolidierung

*Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- den Königlichen Erlass vom 30. Mai 1994 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Mai 1997),

- den Königlichen Erlass vom 12. Juni 1996 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Mai 1997),

- den Königlichen Erlass vom 7. Mai 1999 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Februar 2000),

- den Königlichen Erlass vom 30. Dezember 1999 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Mai 2000),

- den Königlichen Erlass vom 27. Januar 2005 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Juni 2005),

- den Königlichen Erlass vom 19. April 2006 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. August 2006),

- den Königlichen Erlass vom 8. Juli 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen in Bezug auf die Eingabe der Daten hinsichtlich der Ausstellung eines Reisepasses (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Januar 2014),

- den Königlichen Erlass vom 28. Februar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und zur Auferlegung der Eintragung ins Warteregister der Ausländer, die nicht über eine Erkennungsnummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe eingehen wollen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben wollen (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. August 2014),

- den Königlichen Erlass vom 26. März 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen, damit die Information über den Führerschein nicht mehr registriert wird (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Oktober 2014),

- den Königlichen Erlass vom 21. Juli 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Februar 2015),

- den Königlichen Erlass vom 23. November 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, im Hinblick auf die Registrierung der Informationen über die Abstammung (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Februar 2015),

- den Königlichen Erlass vom 4. Mai 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, im Hinblick auf die Ergänzung der Information über die Handlungsfähigkeit (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Oktober 2015),

- den Königlichen Erlass vom 26. Dezember 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen im Hinblick auf die Registrierung einer Information über die geteilte Unterbringung Minderjähriger (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Mai 2016),

- den Königlichen Erlass vom 31. Juli 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen in Bezug auf die Eingabe der Daten hinsichtlich der Ausstellung eines belgischen Reisedokuments für Staatenlose, Flüchtlinge oder Ausländer, die nicht als Staatenlose oder Flüchtlinge anerkannt sind und kein Reisedokument bei ihrer eigenen nationalen Behörde oder einer internationalen Stelle erhalten können (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Oktober 2017),

- den Königlichen Erlass vom 3. Juli 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen im Hinblick auf die Registrierung neuer Informationen über den Vormund eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Juli 2020),

- den Königlichen Erlass vom 22. März 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen hinsichtlich der Streichung der Registrierung der Information über die Erklärung in Bezug auf die Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tod (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Juli 2021),

- den Königlichen Erlass vom 11. März 2022 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen hinsichtlich der Informationen über den Vormund eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juli 2022),

- den Königlichen Erlass vom 7. Oktober 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Eintragung ausländischer Staatsangehöriger in die Register und im Hinblick auf die Registrierung der Informationen über missbräuchliche Anerkennungen und die Ergänzung der Informationen über Scheinehen und vorgetäuschtes gesetzliches Zusammenwohnen (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. September 2023).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**16. JULI 1992 - Königlicher Erlass zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen**

**Artikel 1** - In den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister werden ausschließlich folgende Informationen über Belgier und Ausländer angegeben:

1. Name und Vornamen und, auf ausdrücklichen Wunsch des Betreffenden, Pseudonym,

2. Geschlecht und eventuell Verweis auf den Gerichtsbeschluss zur Berichtigung der Geschlechtsangabe in der Geburtsurkunde,

3. Geburtsort und -datum,

4. Hauptwohnort, einschließlich Änderungen in Bezug auf den Wohnort und Angabe der Streichung im Falle einer Niederlassung im Ausland; gegebenenfalls Adresse, an der der Betreffende vorübergehend außerhalb der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohnort hat, wohnt,

5. Staatsangehörigkeit,

6. Rechtsstellung als Flüchtling,

7. Rechtsstellung als Staatenloser,

8. vorläufiges Nichtvorhandensein einer Staatsangehörigkeit oder Rechtsstellung, was mit den Wörtern "unbestimmte Staatsangehörigkeit" oder "unbestimmte Rechtsstellung" angegeben wird,

9. [Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist,]

[9/1. Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist,]

10. [Personenstand und gegebenenfalls Erklärung der betreffenden Person über das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der mit einer beziehungsweise mehreren Personen, die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, abgeschlossen worden ist, und Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beziehungsweise die Vereinbarung beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist,]

11. Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen,

12. Beruf, unter Ausschluss anderer Angaben in Bezug auf berufliche Spezialisierung, Arbeitgeber, Nebenberuf oder Zusatztätigkeit,

13. Haushaltszusammensetzung,

14. Sterbeort und -datum,

15. [Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und, ab Inkrafttreten von Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenden Schutzstatus, in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidung zur Verwaltung des Vermögens oder Betreuung der Person,]

[15/1. Identität des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, einer zu Hause festgehaltenen Person, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person und, ab Inkrafttreten von Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenden Schutzstatus, Name, Vorname und Adresse des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, von dem in der Entscheidung, die in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt ist, die Rede ist,

15/2. Rechtsstellung eines für mündig erklärten Minderjährigen,

15/3. Name, Vorname und Adresse des in Anwendung der Artikel 389 und folgenden des Zivilgesetzbuches bestellten Vormunds und Gegenvormunds eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen,

15/4. Name, Vorname und Adresse des in Anwendung der Artikel 475*bis* und folgenden des Zivilgesetzbuches bestellten Pflegevormunds,]

[15/5. Name, Vorname und Adresse des Elternteils eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, dem in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden ist,]

16. [Angabe der Erklärungen in Bezug auf Bestattung und Grabstätte, die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz vorgesehen sind,]

17. […]

18. Art und Nummer des belgischen Passes mit Angabe des Ausstellungsortes und ‑datums und der Gültigkeitsdauer,

19. Nummer des im Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Personalausweises oder Art und Nummer des Dokuments, das als Bescheinigung über die Eintragung in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister gilt, mit Angabe des Ausstellungsdatums und -ortes und seiner Gültigkeitsdauer,

20. Nummer und Datum der Ausstellung des Sozialversicherungsausweises,

21. Pensionsscheine,

22. […]

23. Anerkennung von Titeln infolge von Kriegshandlungen,

24. Gültigkeitsdauer des Wandergewerbescheins,

25. Angabe der in Artikel 95 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Kategorie,

26. Angabe der Tatsache, dass eine Person nicht Wähler ist und gegebenenfalls bis zu welchem Datum,

[27. Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen,

28. Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens,]

[29. neben den Erkennungsdaten der Person, mit der eine Eheschließung geplant ist, Informationen über die in den Artikeln 63 §§ 2 und 4, 64 § 1 und 167 des Zivilgesetzbuches erwähnten Formalitäten und Entscheidungen vor der Eheschließung, und zwar:

1. Ausstellung der in Artikel 64 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches erwähnten Empfangsbestätigung, wenn die Eheschließung zu einem an die Rechtsstellung der Ehegatten gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteil führen kann,

2. in Artikel 63 § 2 Absatz 2 und § 4 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Ankündigung der Eheschließung zu beurkunden, die durch Zweifel über die Echtheit oder Gültigkeit der in Artikel 64 des Zivilgesetzbuches erwähnten Dokumente begründet ist, die zu der Vermutung einer Eheschließung wie in Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnt führen können, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien,

3. in Artikel 167 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehener Aufschub der Eheschließung, der durch die ernsthafte Vermutung einer Eheschließung wie in Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnt begründet ist,

4. in Artikel 167 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Trauung vorzunehmen, die aufgrund von Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches begründet ist, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien,

30. neben den Erkennungsdaten der Person, mit der eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben wird, Informationen über Entscheidungen vor der Beurkundung der in Artikel 1476 § 1 des Zivilgesetzbuches erwähnten Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen, und zwar:

1. in Artikel 1476*quater* Absatz 2 vorgesehener Aufschub der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen,

2. in Artikel 1476*quater* Absatz 1 vorgesehene Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, und Datum der Notifizierung dieser Weigerungsentscheidung an die betreffenden Parteien,]

[31. Angabe der Tatsache, dass der Minderjährige zeitweise, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, beim Unterbringer wohnt, das heißt bei dem Elternteil, bei dem er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung der Eltern in Bezug die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches nicht seinen Hauptwohnort hat; dieser Vermerk erfolgt auf Antrag des Unterbringers,

32. Angabe der Tatsache, dass der Unterbringer im Sinne von Nr. 31 ein oder mehrere seiner minderjährigen Kinder, denen gegenüber die Abstammung feststeht, zeitweise aufnimmt, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung zwischen den Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches; die Identität des oder der betreffenden Minderjährigen wird ebenfalls angegeben.]

[In Nr. 29 erwähnte Informationen werden fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Beurkundung der Ankündigung der Eheschließung notifiziert hat, oder fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Trauung notifiziert hat, gelöscht.

In Nr. 30 erwähnte Informationen werden fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen notifiziert hat, gelöscht.

In den Nummern 29 und 30 erwähnte Informationen werden nach der Eheschließung zwischen den betreffenden Parteien beziehungsweise nach dem Vermerk der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen der betreffenden Personen im Bevölkerungsregister gelöscht.

Wenn eine Person, die eine Ehe einzugehen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abzugeben beabsichtigt, nicht über eine Erkennungsnummer beim Nationalregister der natürlichen Personen verfügt, wird sie in das Warteregister der Gemeinde der Ankündigung der Eheschließung beziehungsweise der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen eingetragen.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 wird sie nach dem Zeitraum und gemäß den Modalitäten, die in den Absätzen 2, 3 und 4 für die Löschung der in den Nummern 29 und 30 erwähnten Informationen vorgesehen sind, aus dem Warteregister gestrichen.]

[Sobald eine Gemeinde einen Reisepass ausstellt, der biometrische Daten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten und der späteren Abänderungen enthält, wird die in Nr. 18 erwähnte Information vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten eingegeben.]

*[Art. 1 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) Nr. 9 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 23. November 2014 (B.S. vom 10. Dezember 2014); Abs. 1 Nr. 9/1 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 23. November 2014 (B.S. vom 10. Dezember 2014); Abs. 1 Nr. 10 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 30. Dezember 1999 (B.S. vom 31. Dezember 1999); Abs. 1 Nr. 15 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 21. Juli 2014 (B.S. vom 27. August 2014); Abs. 1 Nr. 15/1 bis 15/4 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 21. Juli 2014 (B.S. vom 27. August 2014); Abs. 1 Nr. 15/5 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 4. Mai 2015 (B.S. vom 22. Mai 2015); Abs. 1 Nr. 16 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 19. April 2006 (B.S. vom 5. Mai 2006); Abs. 1 Nr. 17 aufgehoben durch Art. 1 des K.E. vom 26. März 2014 (B.S. vom 5. Juni 2014); Abs. 1 Nr. 22 aufgehoben durch Art. 1 des K.E. vom 22. März 2021 (B.S. vom 19. April 2021); Abs. 1 Nr. 27 und 28 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 30. Dezember 1999 (B.S. vom 31. Dezember 1999); Abs. 1 Nr. 29 und 30 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 28. Februar 2014 (B.S. vom 24. März 2014); Abs. 1 Nr. 31 und 32 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 5. Februar 2016); neue Absätze 2 bis 6 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 28. Februar 2014 (B.S. vom 24. März 2014); Abs. 7 (früherer Absatz 2) eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 8. Juli 2013 (B.S. vom 17. Juli 2013)]*

Ab einem gemäß Art. 7 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023) vom Minister des Innern festzulegenden Datum lautet Art. 1 wie folgt:

"Artikel 1 - [§ 1] - In den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister werden ausschließlich folgende Informationen über Belgier und Ausländer angegeben:

1. Name und Vornamen und, auf ausdrücklichen Wunsch des Betreffenden, Pseudonym,

2. Geschlecht und eventuell Verweis auf den Gerichtsbeschluss zur Berichtigung der Geschlechtsangabe in der Geburtsurkunde,

3. Geburtsort und -datum,

4. Hauptwohnort, einschließlich Änderungen in Bezug auf den Wohnort und Angabe der Streichung im Falle einer Niederlassung im Ausland; gegebenenfalls Adresse, an der der Betreffende vorübergehend außerhalb der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohnort hat, wohnt,

5. Staatsangehörigkeit,

6. Rechtsstellung als Flüchtling,

7. Rechtsstellung als Staatenloser,

8. vorläufiges Nichtvorhandensein einer Staatsangehörigkeit oder Rechtsstellung, was mit den Wörtern "unbestimmte Staatsangehörigkeit" oder "unbestimmte Rechtsstellung" angegeben wird,

9. [Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist,]

[9/1. Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist,]

10. [Personenstand und gegebenenfalls Erklärung der betreffenden Person über das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammen­wohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der mit einer beziehungsweise mehreren Personen, die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, abgeschlossen worden ist, und Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beziehungsweise die Vereinbarung beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist,]

11. Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen,

12. Beruf, unter Ausschluss anderer Angaben in Bezug auf berufliche Spezialisierung, Arbeitgeber, Nebenberuf oder Zusatztätigkeit,

13. Haushaltszusammensetzung,

14. Sterbeort und -datum,

15. [Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und, ab Inkrafttreten von Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenden Schutzstatus, in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidung zur Verwaltung des Vermögens oder Betreuung der Person,]

[15/1. Identität des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, einer zu Hause festgehaltenen Person, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person und, ab Inkrafttreten von Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenden Schutzstatus, Name, Vorname und Adresse des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, von dem in der Entscheidung, die in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt ist, die Rede ist,

15/2. Rechtsstellung eines für mündig erklärten Minderjährigen,

15/3. Name, Vorname und Adresse des in Anwendung der Artikel 389 und folgenden des Zivilgesetzbuches bestellten Vormunds und Gegenvormunds eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen,

15/4. Name, Vorname und Adresse des in Anwendung der Artikel 475*bis* und folgenden des Zivilgesetzbuches bestellten Pflegevormunds,]

[15/5. Name, Vorname und Adresse des Elternteils eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, dem in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden ist,]

16. [Angabe der Erklärungen in Bezug auf Bestattung und Grabstätte, die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz vorgesehen sind,]

17. […]

18. Art und Nummer des belgischen Passes mit Angabe des Ausstellungsortes und ‑datums und der Gültigkeitsdauer,

19. Nummer des im Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Personalausweises oder Art und Nummer des Dokuments, das als Bescheinigung über die Eintragung in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister gilt, mit Angabe des Ausstellungsdatums und -ortes und seiner Gültigkeitsdauer,

20. Nummer und Datum der Ausstellung des Sozialversicherungsausweises,

21. Pensionsscheine,

22. […]

23. Anerkennung von Titeln infolge von Kriegshandlungen,

24. Gültigkeitsdauer des Wandergewerbescheins,

25. Angabe der in Artikel 95 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Kategorie,

26. Angabe der Tatsache, dass eine Person nicht Wähler ist und gegebenenfalls bis zu welchem Datum,

[27. Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen,

28. Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens,]

[29. neben den Erkennungsdaten der Person, mit der eine Eheschließung geplant ist, Informationen über die [in den Artikeln 164/1, 164/2] und 167 des Zivilgesetzbuches erwähnten Formalitäten und Entscheidungen [in Bezug auf die Eheschließung], und zwar:

1. Ausstellung der in [Artikel 164/2 § 5] des Zivilgesetzbuches erwähnten Empfangsbestätigung, wenn die Eheschließung zu einem an die Rechtsstellung der Ehegatten gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteil führen kann,

[1/1. Datum, an dem der Standesbeamte die Ankündigung der Eheschließung gemäß Artikel 164/1 § 2 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches unterzeichnet hat,]

2. in [Artikel 164/1 § 3] des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, [die Ankündigung der Eheschließung zu unterzeichnen,] die durch Zweifel über die Echtheit oder Gültigkeit der in [Artikel 164/2] des Zivilgesetzbuches erwähnten Dokumente begründet ist, die zu der Vermutung einer Eheschließung wie in Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnt führen können, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien,

3. in Artikel 167 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehener Aufschub der Eheschließung, der durch die ernsthafte Vermutung einer Eheschließung wie in Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnt begründet ist, [und in demselben Artikel erwähnte Verlängerung der Frist dieses Aufschubs durch den Prokurator des Königs,]

4. in Artikel 167 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Trauung vorzunehmen, die aufgrund von Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches begründet ist, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien,

[5. Beschwerde, die gemäß Artikel 167 Absatz 6 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die in Punkt 4 erwähnte Weigerung, die Eheschließung vorzunehmen, eingelegt wird,

6. Nichtigerklärung der Ehe in Anwendung von Artikel 184 des früheren Zivilgesetzbuches, wenn die Ehe unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 146*bis* desselben Gesetzbuches eingegangen worden ist, oder in Anwendung von Artikel 79*quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Ehe für nichtig erklärt wird, formell rechtskräftig geworden ist,]

30. neben den Erkennungsdaten der Person, mit der eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben wird, Informationen über Entscheidungen [in Bezug auf ein in den Artikeln 1476 § 1 und 1476*quater* des Zivilgesetzbuches erwähntes gesetzliches Zusammenwohnen,] und zwar:

1. in Artikel 1476*quater* Absatz 2 vorgesehener Aufschub der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen [und in demselben Artikel erwähnte Verlängerung der Frist dieses Aufschubs durch den Prokurator des Königs],

2. in Artikel 1476*quater* Absatz 1 vorgesehene Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, und Datum der Notifizierung dieser Weigerungsent­scheidung an die betreffenden Parteien,]

[3. Beschwerde, die gemäß Artikel 1476*quater* Absatz 5 des früheren Zivilgesetz­buches gegen die in Punkt 2 erwähnte Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, eingelegt wird, und Datum der Notifizierung dieser Weigerungsentscheidung an die betreffenden Parteien,

4. Nichtigerklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens, erwähnt in Artikel 1476*quinquies* des früheren Zivilgesetzbuches, wenn das gesetzliche Zusammen­wohnen unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 1476*bis* eingegangen worden ist, oder in Anwendung von Artikel 79*quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den das gesetzliche Zusammenwohnen für nichtig erklärt wird, formell rechtskräftig geworden ist,]

[31. Angabe der Tatsache, dass der Minderjährige zeitweise, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, beim Unterbringer wohnt, das heißt bei dem Elternteil, bei dem er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung der Eltern in Bezug die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches nicht seinen Hauptwohnort hat; dieser Vermerk erfolgt auf Antrag des Unterbringers,

32. Angabe der Tatsache, dass der Unterbringer im Sinne von Nr. 31 ein oder mehrere seiner minderjährigen Kinder, denen gegenüber die Abstammung feststeht, zeitweise aufnimmt, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung zwischen den Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches; die Identität des oder der betreffenden Minderjährigen wird ebenfalls angegeben,]

[33. Informationen über die in den Artikeln 327/1, 327/2, 330/1 und 330/2 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Formalitäten und Entscheidungen vor der Anerkennung eines Kindes, und zwar:

1. Datum der Ausstellung der in Artikel 327/2 § 5 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Bestätigung über den Empfang der Dokumente, wenn die Anerkennung zu einem an die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteil führen kann,

2. Datum, an dem der Standesbeamte die Ankündigung der Anerkennung gemäß Artikel 327/1 § 2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches unterzeichnet hat,

3. in Artikel 327/1 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Ankündigung der Anerkennung zu unterzeichnen, die durch Zweifel über die Echtheit oder Gültigkeit der in Artikel 327/2 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Dokumente begründet ist, die zu der Vermutung einer Anerkennung wie in Artikel 330/1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnt führen können, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien,

4. in Artikel 330/2 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehener Aufschub der Erstellung der Anerkennungsurkunde, der durch die ernsthafte Vermutung einer Anerkennung wie in Artikel 330/1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnt begründet ist, und in demselben Artikel erwähnte Verlängerung der Frist dieses Aufschubs durch den Prokurator des Königs,

5. in Artikel 330/2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnte Weigerung des Standesbeamten, die Anerkennungsurkunde zu erstellen, die aufgrund von Artikel 146*bis* des früheren Zivilgesetzbuches begründet ist, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien,

6. Beschwerde, die gemäß Artikel 330/2 Absatz 7 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die in Punkt 5 erwähnte Weigerung, die Anerkennungsurkunde zu erstellen, eingelegt wird,

7. Nichtigerklärung der Anerkennung in Anwendung von Artikel 330/3 des früheren Zivilgesetzbuches oder in Anwendung von Artikel 79*quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Anerkennung für nichtig erklärt wird, formell rechtskräftig geworden ist,

34. in Artikel 69 des Konsulargesetzbuches erwähnte Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen und Datum der Ausstellung,

35. in Artikel 71 des Konsulargesetzbuches erwähnte Widersetzung des Prokurators des Königs gegen die Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen, wenn die Widersetzung eine Scheinehe im Sinne von Artikel 146*bis* des früheren Zivilgesetzbuches betrifft.]

[§ 2] - [Sobald eine Gemeinde einen Reisepass ausstellt, der biometrische Daten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten und der späteren Abänderungen enthält, wird die in Nr. 18 erwähnte Information vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten eingegeben.]

[§ 2/1 - In § 1 Absatz 1 Nr. 29 erwähnte Informationen werden vom Standesbeamten der Gemeinde registriert, in der die Ankündigung der Eheschließung erfolgt ist. Zu diesem Zweck teilt der Greffier dem Standesbeamten die in Nr. 29 Punkt 6 erwähnten Informationen mit.

In § 1 Absatz 1 Nr. 30 erwähnte Informationen werden vom Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes registriert, bei dem die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben wird. Zu diesem Zweck teilt der Greffier dem Standesbeamten die in Nr. 30 Punkt 4 erwähnten Informationen mit.]

[§ 3] - [In Nr. 29 erwähnte Informationen werden fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die [Unterzeichnung der Ankündigung der Eheschließung] notifiziert hat, oder fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungs­entscheidung in Bezug auf die Trauung notifiziert hat, gelöscht. [Die in Nr. 29 Punkt 6 erwähnte Information wird ebenfalls fünf Jahre nach der Entscheidung zur Nichtigerklärung der Ehe gelöscht.]

In Nr. 30 erwähnte Informationen werden fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen notifiziert hat, gelöscht. [Die in Nr. 30 Punkt 4 erwähnte Information wird ebenfalls fünf Jahre nach der Entscheidung zur Nichtigerklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens gelöscht.]

In den Nummern 29 und 30 erwähnte Informationen werden nach der Eheschließung zwischen den betreffenden Parteien beziehungsweise nach dem Vermerk der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen der betreffenden Personen im Bevölkerungsregister gelöscht.

Wenn eine Person, die eine Ehe einzugehen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abzugeben beabsichtigt, nicht über eine Erkennungsnummer beim Nationalregister der natürlichen Personen verfügt, wird sie [im Warteregister] der Gemeinde der Ankündigung der Eheschließung beziehungsweise der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen [vermerkt]. [Es ist keine Überprüfung des Wohnortes erforderlich. In ihrer Akte werden neben den in § 1 Nr. 29 oder 30 erwähnten Informationen die im selben Paragraphen erwähnten Informationen, die verfügbar sind, registriert.]

Unbeschadet der Anwendung von [Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente] wird sie nach dem Zeitraum und gemäß den Modalitäten, die [in den Absätzen 1 bis 3] für die Löschung der in den Nummern 29 und 30 erwähnten Informationen vorgesehen sind, aus dem Warteregister gestrichen.]

[In § 1 Absatz 1 Nr. 29 und 30 erwähnte Informationen können eingesehen werden, wenn eine Ermächtigung gemäß Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erteilt wurde.]

[§ 4 - In § 1 Nr. 33 erwähnte Informationen werden in der Akte der Person, die jemanden anerkennen möchte, in der Akte der Person, die anerkannt werden soll, sofern es sich nicht um eine minderjährige Person handelt, und in der Akte der Person, deren vorherige Zustimmung erforderlich ist, registriert.

Verfügt eine der von der Anerkennung betroffenen Parteien nicht über eine Nummer des Nationalregisters der natürlichen Personen, wird sie im Warteregister der Gemeinde vermerkt, in der die Anerkennung beantragt wurde. Es ist keine Überprüfung des Wohnortes erforderlich. In ihrer Akte werden neben den in § 1 Nr. 33 erwähnten Informationen die im selben Paragraphen erwähnten Informationen, die verfügbar sind, registriert.

In § 1 Nr. 33 erwähnte Informationen werden vom Standesbeamten der Gemeinde registriert, in der die Anerkennung angekündigt wurde. Zu diesem Zweck teilt der Greffier dem Standesbeamten die in Nr. 33 Punkt 8 erwähnten Informationen mit.

In § 1 Nr. 33 erwähnte Informationen werden fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Entscheidung, die Unterzeichnung der Ankündigung der Anerkennung zu verweigern, notifiziert hat, oder fünf Jahre nach der Entscheidung, die Erstellung der Anerkennungsurkunde zu verweigern, gelöscht. Die Informationen werden ebenfalls gelöscht, sobald die Anerkennungsurkunde erstellt ist. Die in Nr. 33 Punkt 7 erwähnte Information wird fünf Jahre nach Nichtigerklärung der Anerkennung gelöscht.

In Absatz 2 erwähnte Personen werden nach dem Zeitraum und gemäß den Modalitäten, die in Absatz 4 vorgesehen sind, aus dem Warteregister gestrichen.

In § 1 Nr. 33 erwähnte Informationen können eingesehen werden, wenn eine Ermächtigung gemäß Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erteilt wurde.

§ 5 ­ In § 1 Nr. 34 und 35 erwähnte Informationen werden vom Standesbeamten der Gemeinde, in der die Person ihren Wohnsitz hat, oder von der konsularischen Vertretung, bei der diese Person eingetragen ist, eingegeben. In Ermangelung einer Eintragung in einer Gemeinde oder bei einer konsularischen Vertretung wird die Information in der Akte des Ortes der letztbekannten Eintragung registriert. Zu diesem Zweck teilt die konsularische Vertretung dem Standesbeamten die in den Nummern 34 und 35 erwähnten Informationen mit.

Diese Informationen können eingesehen werden, wenn eine Ermächtigung gemäß Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erteilt wurde.

Die in § 1 Nr. 34 erwähnte Information wird fünf Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung gelöscht.

Die in § 1 Nr. 35 erwähnte Information wird fünf Jahre nach dem Datum gelöscht, an dem der Prokurator des Königs sich der Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen widersetzt hat, oder sobald diese Bescheinigung ausgestellt worden ist.]

*[Art. 1 (früherer Absatz 1) nummeriert durch Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); § 1 einziger Absatz Nr. 9 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 23. November 2014 (B.S. vom 10. Dezember 2014); § 1 einziger Absatz Nr. 9/1 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 23. November 2014 (B.S. vom 10. Dezember 2014); § 1 einziger Absatz Nr. 10 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 30. Dezember 1999 (B.S. vom 31. Dezember 1999); § 1 einziger Absatz Nr. 15 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 21. Juli 2014 (B.S. vom 27. August 2014); § 1 einziger Absatz Nr. 15/1 bis 15/4 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 21. Juli 2014 (B.S. vom 27. August 2014); § 1 einziger Absatz Nr. 15/5 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 4. Mai 2015 (B.S. vom 22. Mai 2015); § 1 einziger Absatz Nr. 16 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 19. April 2006 (B.S. vom 5. Mai 2006); § 1 einziger Absatz Nr. 17 aufgehoben durch Art. 1 des K.E. vom 26. März 2014 (B.S. vom 5. Juni 2014); § 1 einziger Absatz Nr. 22 aufgehoben durch Art. 1 des K.E. vom 22. März 2021 (B.S. vom 19. April 2021); § 1 einziger Absatz Nr. 27 und 28 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 30. Dezember 1999 (B.S. vom 31. Dezember 1999); § 1 einziger Absatz Nr. 29 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 28. Februar 2014 (B.S. vom 24. März 2014) und abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 Buchstabe a) bis f) des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); § 1 einziger Absatz Nr. 30 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 28. Februar 2014 (B.S. vom 24. März 2014) und abgeändert durch Art. 3 Nr. 3 Buchstabe a) bis c) des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); § 1 einziger Absatz Nr. 31 und 32 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 5. Februar 2016); § 1 einziger Absatz Nr. 33 bis 35 eingefügt durch Art. 3 Nr. 4 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); früherer Absatz 7 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 8. Juli 2013 (B.S. vom 17. Juli 2013) und nummeriert zu § 2 durch Art. 3 Nr. 5 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); § 2/1 eingefügt durch Art. 3 Nr. 6 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); frühere Absätze 2 bis 6 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 28. Februar 2014 (B.S. vom 24. März 2014) und nummeriert zu § 3 durch Art. 3 Nr. 7 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 8 Buchstabe a) und b) des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 3 Nr. 9 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 3 Nr. 10 und 11 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); § 3 Abs. 5 abgeändert durch Art. 3 Nr. 12 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); § 3 Abs. 6 eingefügt durch Art. 3 Nr. 13 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); §§ 4 und 5 eingefügt durch Art. 3 Nr. 14 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023)]*"

**Art. 2** - In den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister werden ausschließlich folgende Informationen über Ausländer angegeben:

1. vom Ausländeramt zugeteilte Aktennummer,

2. Personalien, die nicht in Artikel 1 Nr. 1 erwähnt sind und die der Ausländer benutzt,

3. Herkunftsland und -ort,

4. Angabe des Aufenthalts, dessen Dauer auf die des Studiums begrenzt ist,

5. Angabe des Aufenthalts, der aufgrund besonderer Umstände oder der Art oder Dauer der Leistungen begrenzt ist,

6. Art, Nummer und Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis,

7. Art, Nummer und Gültigkeitsdauer der Berufskarte,

8. Datum der Abreise ins Ausland und Datum der Rückkehr nach Belgien im Falle einer zeitweiligen Abwesenheit mit Rückkehrrecht,

9. Art und Aktenzeichen der in Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Dokumente oder der aufgrund dieses Artikels zugelassenen Dokumente,

10. Art und Aktenzeichen des belgischen oder ausländischen Reisedokumentes, wenn es den in Nr. 9 erwähnten Dokumenten nicht entspricht,

11. Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Adresse des Ehepartners,

12. Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Adresse jedes Kindes,

13. gegebenenfalls Angabe der Aktennummer, die das Ausländeramt der Akte der Eltern, des Ehepartners und der Kinder zugeteilt hat,

[14.vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium erteilte Zustimmung zu einem von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union eingereichten Antrag auf Eintragung in die Wählerliste für die Wahl des Europäischen Parlaments,]

[15. Datum der Zuerkennung der Rechtsstellung der in Artikel 54  1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Personen,

16. obligatorischer Eintragungsort, der vom Minister oder von seinem Beauftragten in Anwendung von Artikel 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt worden ist,

[17. [in der Akte eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers im Sinne von Titel XIII Kapitel 6 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" -, Name, Vornamen, Hauptwohnort und Nationalregisternummer des Vormunds oder gegebenenfalls des vorläufigen Vormunds oder des Ad-hoc-Vormunds des unbegleiteten minderjährigen Ausländers, der durch den beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz eingerichteten Vormundschaftsdienst bestellt worden ist, sowie Datum der Bestellung und Datum der Beendigung der Vormundschaft; diese Informationen werden registriert, um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, den Vormund oder gegebenenfalls den vorläufigen Vormund oder den Ad-hoc-Vormund eines unbegleiteten Minderjährigen zu kontaktieren, damit dieser bei seinen Kontakten mit dieser Behörde gesetzlich vertreten werden kann.]]

[Die in Absatz 1 Nr. 10 angegebene Information wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten ergänzt, wenn sie ein belgisches Reisedokument betrifft, das ausgestellt wird an einen von Belgien anerkannten Flüchtling, an einen von Belgien anerkannten Staatenlosen oder an einen Ausländer, der von Belgien nicht als Flüchtling oder Staatenloser anerkannt ist und für den es keine ausländische nationale Behörde oder internationale Organisation gibt, die anerkannt ist oder als befugt oder in der Lage gilt, ihm einen Pass oder Reiseschein auszustellen.]

[Die in den Nummern 15 und 16 erwähnten Informationen können außer von den Gemeinden, den öffentlichen Sozialhilfezentren und dem Ausländeramt auch von den Diensten der Verwaltungsdirektion für Sozialhilfe des Ministeriums der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt eingesehen werden.

Die in Nr. 15 angegebene Information wird von der Gemeinde eingegeben.

[Die in den Nummern 1 und 16 angegebenen Informationen werden vom Ausländeramt eingegeben.]]

[Die in Absatz 1 Nr. 17 angegebene Information wird von dem beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz eingerichteten Vormundschaftsdienst eingegeben. Diese Information kann gemäß Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen vom Vormundschaftsdienst, vom Ausländer­amt, von der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden, vom Generalkommis­sariat für Flüchtlinge und Staatenlose, von den Gemeinden, Staatsanwaltschaften und Polizeidiensten eingesehen werden. [Diese Information kann nur eingesehen und die Nationalregisternummer nur benutzt werden, wenn eine Ermächtigung gemäß dem Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erteilt wurde.]]

*[Art. 2 Abs. 1 Nr. 14 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 30. Mai 1994 (B.S. vom 16. Juni 1994); Abs. 1 Nr. 15 und 16 und Abs. 2 bis 4 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 7. Mai 1999 (B.S. vom 15. Mai 1999); Abs. 1 Nr. 17 eingefügt durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 3. Juli 2019 (B.S. vom 14. Februar 2020) und ersetzt durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 11. März 2022 (B.S. vom 19. April 2022); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 31. Juli 2017 (B.S. vom 14. August 2017); Abs. 5 (früherer Absatz 4) ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 27. Januar 2005 (B.S. vom 18. Februar 2005); Abs. 6 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 3. Juli 2019 (B.S. vom 14. Februar 2020) und abgeändert durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 11. März 2022 (B.S. vom 19. April 2022)]*

**Art. 3** - Für jede in den Artikeln 1 und 2 erwähnte Information wird das Datum angegeben, an dem sie wirksam wird.

Bei jeder Änderung oder Berichtigung einer Information muss das neue Datum angegeben werden.

Unser Minister des Innern gibt für jede in Artikel 1 und 2 erwähnte Information das zu berücksichtigende Datum genau an.

Die Nummer jeder Personenstandsurkunde und der Ort, das heißt die Ortschaft und eventuell das Land, wo diese Urkunde ausgestellt oder eingetragen worden ist, müssen angegeben werden. Für Gerichts- oder Verwaltungsbeschlüsse müssen die Behörde, die den Beschluss gefasst hat, und das Datum dieses Beschlusses angegeben werden.

Der Minister des Innern bestimmt, wie die Informationen angeordnet und fortgeschrieben werden.

**Art. 4** - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des dritten Monats nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 5** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.